Einwohnergemeinde
Walterswil SO
daheim am fusse des engelbergs

AUSZUG
aus dem Protokoll des Gemeinderates Walterswil
vom 28. Oktober 2019

221. Antrag: Teilrevision Gebührenreglement

Reg.-Plan Nr.: 910
Akten: Antrag, Gebührenreglement

Ausgangslage

Im aktuellen Gebührenreglement mussten kleine Änderungen vorgenommen werden. Die Anmeldegebühr Einwohnerkontrolle, Anlassbewilligungen sowie die Mehrzweckhallengebühren wurden angepasst.

Antrag

Es wird beantragt, die Anpassungen im Gebührenreglement zuhanden der Budgetgemeindeversammlung zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Teilrevision des Gebührenreglementes gemäss Antrag zuhanden der Budgetgemeindeversammlung vom 28. November 2019.

PA:
- Akten Gemeindeversammlung
- Finanzverwaltung
- Kontrollstelle
- Gemeindepräsidium

Für getreuen Protokollauszug namens des Gemeinderates

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde
Walterswil SO
daheim am fusse des engelbergs

Gemeinderat

Gemeinderat der Einwohnergemeinde
Walterswil
Rothackerstrasse 27
5746 Walterswil

Walterswil, 21. Oktober 2019

Antrag an den Gemeinderat

Antragssteller	Marie-Louise Wilhelm, Gemeindepräsidentin – Ressort 1
Antragstitel	Teilrevision Gebührenreglement
Ausgangslage	Im aktuellen Gebührenreglement mussten kleine Änderungen vorgenommen werden. Die Anmeldegebühr Einwohnerkontrolle, Anlassbewilligungen sowie die Mehrzweckhallengebühren wurden angepasst.
Antrag	**Hiermit beantrage ich dem Gemeinderat die Anpassungen im Gebührenreglement zuhanden der Budgetgemeindeversammlung 2019 zu genehmigen.**

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinde Walterswil

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Beilage:

Walterswil SO
daheim am fusse des engelbergs

Gebührenreglement

2020

Einwohnergemeinde Walterswil SO

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Begriff 2
§ 3 Gebührenpflicht 2
§ 4 Verwendung der Gebühren 2
§ 5 Schuldner 2
§ 6 Übrige Kosten 2
§ 7 Mehrwertsteuer 2
§ 8 Inkasso 2
§ 9 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung 2
§ 10 Stundung 3
§ 11 Erlass 3
§ 12 Zuständigkeit 3
§ 13 Rechtsmittel 3
II. Übergangs- und Schlussbestimmungen 3
III. Anhang Gebührentarif 4
1. Gemeindeverwaltung 4
2. Bauwesen 4
3. Anlassbewilligungen 5
4. Mehrzweckhallengebühren 6

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement umschreibt die Erhebung von Gebühren in der Einwohnergemeinde Walterswil.

§ 2 Begriff

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste und Leistungen, welche von Dritten, wie Einzelpersonen, Gruppen sowie juristische Personen, in Anspruch genommen werden.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind Verrichtungen von Verwaltungsabteilungen sowie die Inanspruchnahme von Anlagen und Rechten. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der speziellen Reglemente und Gesetzgebung.
2. Für die Befreiung von Verwaltungsgebühren oder Baupolizeigebühren ist der Gemeinderat zuständig.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.

§ 5 Schuldner

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. Lösen mehrere Personen dieses Geschäft aus, so haften sie für die Gebühren und entstehenden Kosten solidarisch.

§ 6 Übrige Kosten

Nebst den festgelegten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft verursachten ausserordentlichen Kosten zu vergüten.

§ 7 Mehrwertsteuer

Auf den MWST-pflichtigen Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.

§ 8 Inkasso

1. Die Gebühren bis Fr. 100.00 sind bei Entgegennahme der Dienstleistung bar oder ~~per EC~~mit Karte zu bezahlen.
2. In speziellen Fällen, oder wenn der Betrag Fr. 100.00 übersteigt, wird die Gebühr durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Zahlungsfrist 30 Tage.

§ 9 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung

1. Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu begleichen.
2. Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner ab der 2. Mahnung Fr. 50.00.
3. Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für Gemeindesteuern.

§ 10 Stundung

1. Für Stundungen ist der Gemeinderat zuständig.
2. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.

§ 11 Erlass

Über Gebührenerlass entscheidet der Gemeinderat.

§ 12 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist berechtigt, über bestehende Gebühren, wie sie in diesem Reglement enthalten sind, selbst zu beschliessen. Für neue Gebühren ist ein Gemeindeversammlungsbeschluss erforderlich.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Die Gebühren richten sich nach dem Anhang zu diesem Gebührentarif.

§ 15 Diese allgemeinen Bestimmungen sowie die Gebührenerhebung gemäss Anhang treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2016 in Kraft.

Vom Gemeinderat Walterswil am 09. Mai 2016 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung Walterswil am 09. Juni 2016 beschlossen.

Die Gemeindepräsidentin	Die Gemeindeschreiberin
Marie-Louise Wilhelm	Angelika Schärer

Änderungen von §8 Inkasso, §13 Rechtsmittel, Anhang Nr. 1, 3 und 4 gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2019.

III. Anhang Gebührentarif

1. Gemeindeverwaltung

Anmeldegebühr Schweizer (Niederlassung)	Fr.	120.00
Anmeldegebühr Schweizer Familie (Niederlassung)	Fr.	20.00
Anmeldegebühr Schweizer (Wochenaufenthalter)	Fr.	50.00
Anmeldegebühr Ausländer	Fr.	20.00
Ausstellung und Verlängerung von Heimatausweisen	Fr.	10.00
Wohnsitzbescheinigung	Fr.	10.00
Bescheinigung für Lehrfahrausweis	Fr.	10.00
Identitätskarten gemäss Bund/Kanton		
Beglaubigungen	Fr.	10.00
Bestätigungen und Bescheinigungen aller Art	Fr.	10.00
Adressauskünfte mit Interessenachweis (ohne Amtsstellen)	Fr.	10.00
Fotokopien A4 (schwarz/weiss, pro Stück)	Fr.	0.20
Fotokopien A4 (farbig, pro Stück)	Fr.	0.50
Fotokopien A3 (schwarz/weisse, pro Stück)	Fr.	0.30
Fotokopien A3 (farbig, pro Stück)	Fr.	0.60
Steuererklärung ausfüllen	Fr.	50.00

2. Bauwesen

Baugesuchsmappen pro Stück	Fr.	8.00
Farb-Fotokopien aus gemeindeeigenen Plänen		
A4 (pro Stück)	Fr.	1.50
A3 (pro Stück)	Fr.	3.00
Verwaltungs- Brunnenmeisteraufwand (pro Stunde)	Fr.	80.00
Fachexpertise bei Baugesuchen (pro Stunde)	Fr.	100.00
Aufbruchbewilligung für öffentliche Strassen (Belagsalter ab 4 Jahren, mindestens)	Fr.	150.00
Aufbruchbewilligung für öffentliche Strassen (Belagsalter bis 4 Jahre, mindestens)	Fr.	500.00
Benützung öffentlicher Grund bei Bauvorhaben (pro Monat)	Fr.	200.00
Baugesuch Einfamilienhaus (Neubau) mindestens	Fr.	700.00
maximal	Fr.	5'000.00
Baugesuch mit Ausschreibung, mindestens	Fr.	150.00
Baugesuch ohne Ausschreibung	Fr.	75.00
Baugesuch in Landwirtschaftszone, mindestens	Fr.	250.00
Mehraufwendung und Augenscheine, die wegen Eingabe ungenügender Pläne oder wegen Nichteinhaltung von Plänen und Vorschriften notwendig sind (nach Aufwand, pro Stunde)	Fr.	100.00
Nachreichen von Bauausschreibungen bereits erstellter Bauten, mindestens	Fr.	100.00

3. Anlassbewilligungen

Tagesanlässe bis 200 Personen, kommerziell mit Festwirtschaft pro Tag	Fr.	80.00
Tagesanlässe ab 200 Personen, kommerziell mit Festwirtschaft pro Tag	Fr.	130.00
Tagesanlässe, öffentlich, nicht kommerziell pro Tag	Fr.	60.00
Abendanlässe, öffentlich, kommerziell bis 5 Stunden pro Anlass	Fr.	80.00
Grossveranstaltung (Chilbi, Sportanlässe, Musik-veranstaltungen) pro Anlass nach Aufwand	Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00	
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst) Einzelaussteller mit Festwirtschaft pro Anlass	Fr.	200.00
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Gewerbe) Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller) mit Festwirtschaft pro Anlass	Fr.	400.00
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst) Einzelaussteller ohne Festwirtschaft pro Anlass	Fr.	100.00
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst) Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller) ohne Festwirtschaft pro Anlass	Fr.	200.00
~~Freinacht-Bewilligung (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)~~ ~~pro Stunde~~	~~Fr. 40.00 bis max. Fr. 180.00~~	

4. Mehrzweckhallengebühren

		örtliche Vereine/ Organisationen/ Einwohner	auswärtige Vereine/ Organisationen/ Privatpersonen
A.	**Halle**		
A.1	Turnbetrieb		
	wöchentlich pro Semester	gratis	Fr. 500.00
	wöchentlich pro Monat	gratis	Fr. 100.00
	pro Lektion (2 Stunden)	gratis	Fr. 30.00
A.2	Veranstaltungen (pro Tag)		
	- mit Eintritt, mit Konsumation	Fr. 140.00	Fr. 700.00
	- ohne Eintritt, mit Konsumation	Fr. 120.00	Fr. 500.00
	- mit Eintritt, ohne Konsumation	Fr. 100.00	Fr. 400.00
	- ohne Eintritt und Konsumation	Fr. 70.00	Fr. 300.00
	- Delegiertenversammlung	gratis	Fr. 500.00

Einmal im Jahr können örtliche Vereine und Organisationen die Halle für einen Tag für Veranstaltungen gratis benützen. Dies betrifft nur die Hallengebühren, ohne Nebenräumlichkeiten und Hauswart.

B.	**Nebenräumlichkeiten** (pro Anlass)		
B.1	**Küchenbenützung ~~(inkl. Geschirr)~~**		
	- ohne Kochbetrieb ohne Geschirr	Fr. 30.00	Fr. 60.00
	- ohne Kochbetrieb mit Geschirr	Fr. 60.00	Fr. 150.00
	- mit Kochbetrieb und Geschirr	Fr. 80.00	Fr. 200.00
	- mit Kochbetrieb ohne Geschirr	Fr. 40.00	Fr. 100.00

Bei Benützung der Kaffeemaschine ist der Kaffee beim Haus- und Werkmeister zu beziehen. Es darf nur diese Sorte Kaffee verwendet werden.

B.2	**Bühne inkl. Nebenbühne**		
	- mit normaler Beleuchtung	Fr. 20.00	Fr. 50.00
	- mit Bühnenbeleuchtung (nicht nur weiss)	Fr. 50.00	Fr. 100.00
C.	**Entschädigung Haus- und Werkmeister** (pro Tag)		
	~~- Benützung der Mehrzweckhalle~~		
	- bei Veranstaltungen	Fr. 150.00	Fr. 200.00

Geschirrverluste, allfällige Kehrichtgebühren und Kaffeeverbrauch werden separat abgerechnet.